

## C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH – Alkohol und Politik

### Alkoholgesetz

Teilrevision in zwei Schritten

### Im Gespräch

Fritz Sager, Professor für  
Politikwissenschaften

### Swissness

Wann kann eine Spirituose  
als echt schweizerisch  
beworben werden?

### EZV

Interview mit dem neuen  
Oberzolldirektor Christian  
Bock

### Strafuntersuchungen

Was Sie wissen müssen



# Inhaltsverzeichnis

- 3 | Wie geht es weiter?
- 4 | Von der Definition der Eckdaten zur Abschreibung der Vorlagen
- 6 | Echo auf die Abschreibung der Totalrevision
- 8 | «Speziell war das Verharren auf einer verfassungswidrigen Steuersystemänderung»
- 10 | Teilrevision in zwei Schritten
- 11 | Alkohol und Tabak in der Mandschurei
- 12 | Vergünstigung anpreisen verboten
- 14 | Werbeverstösse sind strafbar: Was Sie wissen müssen
- 16 | Wo «Schweiz» draufsteht, muss viel «Schweiz» drin sein
- 18 | Erfolgreiche Lancierung des Nationalen Brennertags
- 20 | Jahreserklärung elektronisch erfassen
- 21 | Betriebsvertrag Alcosuisse vorgestellt
- 22 | Hochprozentiges für Airbags und Panzerhaubitzen
- 24 | Kirschessigfliege: Massnahmen zur Schadensbegrenzung
- 26 | Interview mit dem neuen Oberzolldirektor
- 28 | «Ich geniesse die Vielseitigkeit und die Abwechslung»
- 29 | EAV-Webauftritt im neuen Kleid
- 30 | Alkoholprobleme ... Und die Familie?

## Impressum

Herausgeberin  
Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV)  
Länggassstrasse 35, Postfach 516, CH-3000 Bern 9  
E-Mail: [info@eav.admin.ch](mailto:info@eav.admin.ch)

Redaktion  
Kommunikation EAV/Yvonne Mäder-Bogorad

Übersetzungen  
Sektion Sprachdienste EFD

Vertrieb  
BBL, Verkauf Bundespublikationen,  
CH-3003 Bern, Fax: 031 325 50 58  
Internetseite: [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)  
Art.-Nr.: 621.300.1/16D

### Bestellen oder ändern Sie Ihr Abonnement online:

Unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) können Sie mit der Artikel-Nummer den Antworttalon abrufen, diesen ohne grossen Aufwand ausfüllen und per E-Mail absenden.

Editorial

# Wie geht es weiter?



Das ist die Frage, die sich alle stellen.

In der Wintersession 2015 fand die Totalrevision des Alkoholgesetzes ein jähes Ende. Am Mittwoch, dem 16. Dezember, wurde das Geschäft im Ständerat abgeschrieben, tags darauf auch im Nationalrat – in beiden Fällen diskussionslos. Dies nach einem vier Jahre dauernden kompromisslosen Hin und Her zwischen den beiden Räten (siehe die Chronologie des verzwickten parlamentarischen Prozesses, Seiten 4 und 5).

Wie geht es weiter? Das interessiert die Kantone und Städte, Wirtschaftsverbände und Präventionsorganisationen. Und die Kunden, die Partner, das Personal der EAV fragen sich: Was bedeutet das Aus der Totalrevision des Alkoholgesetzes für uns? Es ist undenkbar, dass all die Diskussionen, Modelle und Projekte einfach «schubladiert» werden, zumal der Reformbedarf nach wie vor besteht. Mehrere Aspekte der gescheiterten Totalrevision sind ja unbestritten. Konkrete Ergebnisse sind in Griffnähe gerückt. Zumindest sollte die Reorganisation der EAV zügig abgeschlossen und die Ethanoleinfuhr endlich liberalisiert werden.

Auf der Basis dieses Minimalkonsenses hat der Bundesrat Anfang April 2016 eine neue Botschaft an das Parlament überwiesen. Um das Fuder nicht zu überladen, schlägt er eine Teilrevision in zwei Schritten vor (Seite 10). Der erste dieser beiden Schritte verspricht rasche Erfolge: den Abschluss der organisatorischen Baustellen, für den die Vorbereitungen bereits weit fortgeschritten sind, und die Aufhebung eines unzeitgemässen Monopols, das die Schweiz in Europa heute zum Sonderfall stempelt.

Im zweiten Schritt sollen dann erneut die Grundsatzzfragen aufs Tapet gebracht werden. Bedenkt man, wie tief der Graben zwischen den involvierten Anspruchsgruppen ist, wird einem klar, um wie viel schwieriger sich die zweite Etappe gestalten dürfte (Seiten 6 bis 9). Wie es tatsächlich weitergehen wird, entscheiden natürlich die eidgenössischen Räte.

Neben den grossen politischen Würfeln beschäftigen konkrete Sachfragen den Spirituosensektor weiterhin. Kundenwünsche, technologische Neuerungen und Launen der Natur verändern die Marktparameter laufend. Die Produzenten sind beunruhigt und fragen sich, was zu tun sei.

Auf diese und ähnliche Fragen versucht «C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH» einige praktische Antworten zu geben. Mit einer Erklärung der Grundlagen zur Berechnung der Swissness, die ab 2017 gelten wird (Seite 16). Mit der Ankündigung einer neuen Möglichkeit für die Landwirte, ihre Jahreserklärung auf dem Agrarportal «agate.ch», das ihnen bereits vertraut ist, online zu erfassen (Seite 20). Mit einer Zusammenfassung der Empfehlungen von Agroscope für das Brennen von Früchten, die von der Kirschessigfliege befallen sind (Seite 24).

Oder auch mit dem Hinweis auf die heutige Gesetzgebung über das Werbeverbot für gewisse Spirituosenangebote und der Beschreibung des Ablaufs einer Strafuntersuchung nach einem Werbeverstoss (Seiten 12 bis 15). Die geltenden Rechtsgrundlagen werden länger als vorgesehen in Kraft bleiben, nämlich bis zur vollständigen Umsetzung der bundesrätlichen Roadmap zur Teilrevision des Alkoholgesetzes.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

*Nicolas Rion,  
Leiter Kommunikation*

## Alkoholgesetz

# Von der Definition der Eckdaten zur Abschreibung der Vorlagen

**In der Wintersession 2015 haben Ständerat und Nationalrat dem langjährigen und hart umkämpften Ringen um die strittigen Punkte der Entwürfe für eine Totalrevision des Alkoholgesetzes ein Ende bereitet. Die ausgearbeiteten Revisionsvorlagen wurden von beiden Kammern abgeschrieben.**

Auch nach mehreren Jahren intensiver Debatten konnten sich Ständerat und Nationalrat in drei Punkten nicht einigen. Dabei ging es um die Einführung eines Besteuerungssystems, das inländische Spirituosenproduzierende begünstigen würde (Ausbeutebesteuerung), die Höhe des Steuersatzes je Liter reinen Alkohols und die Einführung eines nächtlichen Alkoholverkaufsverbots im Detailhandel.

### **22. April 2009: Eckdaten für eine Totalrevision**

Der Bundesrat definiert erste materielle Eckdaten:

- die Liberalisierung des Ethanolmarkts durch Aufhebung der Bundesmonopole auf den Import und die Herstellung von Ethanol;
- den Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt und die Privatisierung von Alcosuisse;
- die Aufhebung des Bundesmonopols auf die Herstellung von Spirituosen;
- die Reintegration der EAV in die zentrale Bundesverwaltung; und
- die Prüfung von Massnahmen gegen Billigpreisangebote für Spirituosen

### **30. Juni–31. Oktober 2010: Vernehmlassung**

Der Bundesrat legt seine Entwürfe für ein Spirituosensteuergesetz und ein Alkoholhandelsgesetz vor. Der Entwurf des Spirituosensteuergesetzes stösst auf eine breite Zustimmung. Demgegenüber findet der Entwurf des Alkoholgesetzes zwar überwiegend Akzeptanz bei den Kantonen und Gemeinden, erntet aber Kritik seitens der Wirtschaft: Die Wirtschaft beurteilt die im Entwurf vorgesehenen Massnahmen als zu weitgehend und macht eine fehlende Verfassungsgrundlage für die Regulierung des Verkaufs von Bier und Wein geltend. Die Vertreter der Prävention begrüßen ihrerseits zwar die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs, erachten die vorgeschlagenen Massnahmen jedoch als zu wenig weitgehend und werden dabei von diversen Kantonen unterstützt.

### **September 2011: Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse**

Insgesamt 183 Stellungnahmen gehen bei der federführenden Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) ein.

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Vernehmlassungsergebnisse legt der Bundesrat am 2. September 2011 das weitere Vorgehen fest.

### **25. Januar 2012: Verabschiedung der Botschaft**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Vernehmlassung verabschiedet der Bundesrat am 25. Januar 2012 die Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes. Er unterbreitet den eidgenössischen Räten zwei Gesetzesentwürfe: betreffend das Spirituosensteuergesetz und das Alkoholhandelsgesetz.

### **2013: Erste Beratungen in Ständerat und Nationalrat**

- In der Frühjahrsession 2013 behandelt der Ständerat die Entwürfe zur Totalrevision des Alkoholgesetzes. Grossmehrheitlich stellt er sich hinter die beiden Gesetzesentwürfe, sieht jedoch auch Änderungen vor, so namentlich ein modifiziertes Steuersystem für Destillate (Ausbeutebesteuerung) und Mindestpreise für alkoholische Getränke.
- In der Herbstsession 2013 heisst der Nationalrat die Einführung der Ausbeutebesteuerung gut, schränkt jedoch deren Anwendung auf Destillate aus inländischem Beeren-, Kern- und Steinobst ein. Abweichend vom Ständerat spricht sich der Nationalrat für eine Erhöhung des Steuersatzes (32 statt 29 CHF je Liter reinen Alkohols), für die Beibehaltung der Landwirtschaftsprivilegien (u. a. steuerfreier Eigenbedarf), gegen das Happy-Hour-Verbot, gegen Mindestpreise für alkoholische Getränke und gegen das Verbot, alkoholische Getränke nach

Über das weitere Vorgehen betreffend Gesetzesrevision entscheidet das im Oktober 2015 neu gewählte Parlament.



22 Uhr im Detailhandel zu verkaufen (nächtliches Verkaufsverbot), aus.

### **15. Oktober 2013–17. Dezember 2015: Differenzbereinigungsverfahren**

Im Zentrum der Differenzbereinigung stehen die Ausbeutebesteuerung und das nächtliche Verkaufsverbot für alkoholische Getränke:

- Aufgrund mehrerer Anhörungen und Gutachten sowie nach Prüfung von Alternativen zur Ausbeutebesteuerung beschliesst der Ständerat am 24. November 2014 den ersatzlosen Verzicht auf die Ausbeutebesteuerung und gleichzeitig das Festhalten am Steuersatz von 29 CHF je Liter reinen Alkohols. Am nächtlichen Verkaufsverbot für alkoholische Getränke im Detailhandel hält er fest.
- Der Nationalrat seinerseits spricht sich am 23. Juni 2015 für Alternativen zur Ausbeutebesteuerung und erneut für eine Erhöhung des Steuersatzes aus; das nächtliche Verkaufsverbot für alkoholische Getränke lehnt er wiederum ab.

- Im Herbst 2015 kommt ein von der vorbereitenden Kommission des Ständerats (WAK-S) in Auftrag gegebenes Gutachten zum Schluss, dass die vom Nationalrat beschlossenen Alternativen zur Ausbeutebesteuerung die Bundesverfassung in mehrfacher Hinsicht verletzen.

### **16./17. Dezember 2015: Abschreibung der Gesetzesentwürfe**

Der Ständerat beschliesst am 16. Dezember 2015 aufgrund unüberwindbarer Differenzen, die Totalrevision des Alkoholgesetzes abzuschreiben. Einen Tag später bestätigt der Nationalrat diesen Entscheid.

*Marianne Weber / Ruth Widmer*

## Alkoholgesetz

# Echo auf die Abschreibung der Totalrevision

Von einer «schicklichen Beerdigung nach langer Leidensgeschichte» ist die Rede, von «Schiffbruch», vom «Ersäufen» der Gesetzesentwürfe, von einer «Notbremse», von der «Katerstimmung im Bundeshaus», aber auch von einem «Absturz als Chance». Medien, Verbände und Organisationen geizen nicht mit markigen Worten zur Beschreibung des jähren Endes der Totalrevision des Alkoholgesetzes. Einige Beispiele.

«(...) Die Vorlage war schon zu Beginn überladen, mit Vorschlägen für Preisvorschriften und mit nächtlichen Alkoholverkaufsverboten. National- und Ständerat zeigten sich im Weiteren viel zu empfänglich für das Lobbyieren von Obstbauern und Herstellern von Hochprozentigem.»  
(Davide Scruzzi, «NZZ», 18.12.2015)

«Die Abschreibung des Alkoholgesetzes (...) ist zweischneidig: Einerseits täte eine Anpassung des Gesetzes aus dem Jahr 1932 an die heutigen Gegebenheiten not. Andererseits hat sich die Vorlage im Verlauf der Debatten so weit von der ursprünglichen Absicht, den übermässigen Alkoholkonsum zu reduzieren, entfernt, dass die Suchtfachorganisationen nun erleichtert sind, dass dieses Gesetz nun gescheitert ist.»  
(Sucht Schweiz, Medienmitteilung vom 17.12.2015)

«Seit 1999 brach der Marktanteil der inländischen Brenner und Brennobstproduzenten von über 80 auf unter 20 Prozent ein. Eine Folge unserer ungleich langen Spiesse bei den Rahmenbedingungen verglichen mit dem umliegenden Ausland. Wir bedauern es deshalb sehr, dass die Chance verpasst wurde, der Branche wieder eine Perspektive zu geben und ihre internationale Wettbewerbskraft zu stärken.»

(Markus Ritter, Präsident des Schweizer Bauernverbands)

«Der Schweizer Obstverband bedauert, dass keine Kompromisslösung gefunden werden konnte. Verlierer sind die Schweizer Brenner, die Schweizer Brennobstproduzenten und die Ökologie.»  
(Schweizer Obstverband, Medienmitteilung vom 17.12.2015)

«Die SAJV bedauert, dass sich die Räte fast ausschliesslich um die Form der Ausbeutebesteuerung gezannt und dabei die Chance vergeben haben, ein ausgewogenes Alkoholgesetz zu präsentieren. Wirtschaftliche Interessen standen im Vordergrund, die Gesundheitsförderung wurde immer mehr zum Nebenschauplatz.»  
(Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Medienmitteilung vom 17.12.2015)

«Es kommt nicht überraschend: Die Fronten haben sich dermassen verhärtet, und es wurden so abstruse Regelungen für die Schnapsbrenner vorgeschlagen, dass das Alkoholgesetz im Parlament buchstäblich ‚abgestürzt‘ ist. Zudem drohten auch weitere unnötige Einschränkungen und Bevormundungen wie das geplante Nachtverkaufsverbot für Alkohol, die von der Wirtschaft strikte abgelehnt werden.»

(Schweizerischer Gewerbeverband, Medienmitteilung vom 17.12.2015)

«Die Vorlage für ein neues Alkoholgesetz ist gleich mehrere Male zwischen den beiden Kammern hin- und hergereicht worden, jetzt wurde sie definitiv ad acta gelegt. (...) Ein Neubeginn ermöglicht aus Sicht des SSV einen stärkeren Fokus auf Jugendschutz und Prävention.»

(«focus 8/15», Newsletter des Schweizerischen Städteverbands)

«Der Mindestverkaufspreis auf alkoholische Getränke, das Verkaufsverbot ab 22 Uhr sowie das Happy-Hour-Verbot waren klare Verstösse gegen das Prinzip des freien Markts. Zudem waren diese Regulierungen in der Praxis unwirksam. Dies wurde mehrfach durch die Jungfreisinnigen bemängelt, unter Drohung eines Referendums, sollten diese Massnahmen nicht zurückgenommen werden.»

(Jungfreisinnige, Medienmitteilung vom 20.12.2015)

«Der Entwurf (...) hatte viel von seinem präventiven Inhalt verloren. Er brachte sogar die Gefahr mit sich, dass weniger finanzielle Mittel für die Prävention zur Verfügung gestanden wären (...). Die EKAL bedauert jedoch, dass damit auch die für die Testkäufe vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen aufgegeben werden.»

(Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen, Medienmitteilung vom 17.12.2015)

«Der ursprüngliche Auftrag des Bundesrates, die Prävention zu stärken, wurde während der Revision ad absurdum geführt. Von verschiedenen Massnahmen, die vor allem Jugendliche vor zu frühem Alkoholkonsum schützen sollten, überlebten nur die Testkäufe. (...) Gleichzeitig bewirkte das Lobbying von Alkoholproduzenten, dass sogar die Förderung der Alkoholproduktion diskutiert wurde. Anstatt über den Schutz von Jugendlichen wurde fortan über Steuersätze und Modelle diskutiert.»

(Blaues Kreuz Schweiz, Medienmitteilung vom 17.12.2015)

Im Gespräch

# «Speziell war das Verharren auf einer verfassungswidrigen Steuersystemänderung»

**Prof. Dr. Fritz Sager, Professor für Politikwissenschaft am Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern (KPM), zeigt sich über das Scheitern der Totalrevision des Alkoholgesetzes wenig überrascht. Im Interview mit «C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH» analysiert er den Verlauf der parlamentarischen Beratung und die «KruX der Präventionspolitik» auf den Ebenen Bund und Kantone.**

*«C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH»:* Die Totalrevision des Alkoholgesetzes wurde nach 4 Jahren intensiver Debatte abgeschlossen. Warum?

Fritz Sager: Das heutige Alkoholgesetz sollte durch zwei neue Gesetze ersetzt werden, die unterschiedliche Zielgruppen und damit auch gewichtige Gegner hatten. Diese Konstellation birgt generell Konfliktpotenzial. Hier waren die Gegner zusätzlich sehr stark. Die Bauern forderten eine Ausbeutebesteuerung zur Subvention von Obstbrennereien. Die Gastrobranche bzw. die Wirtschaftsverbände allgemein waren gegen das Nachtverkaufsverbot und die Mindestpreise für alkoholische Getränke. Am Schluss war der Konflikt um die Ausbeutebesteuerung massgebend.

*Was verlief in der politischen Diskussion typisch, was hingegen untypisch?*

Eine wirklich aussergewöhnliche Konfliktlinie gab es nicht. Untypisch war hingegen, dass ein zuvor relativ wenig umstrittenes Gesetz so überladen wurde, dass am Ende alle erleichtert waren, als es abgeschlossen wurde. Fast schon einzigartig war vielleicht die Kombination von Themen, welche die Bauern und die Gastrobetriebe gleichermaßen umtreiben. Etwas speziell waren auch das Verharren auf dem Vorschlag einer verfassungswidrigen Steuersystemänderung und die beinahe kompromissfreie Debatte zwischen National- und Ständerat dazu.

*Zu den wichtigsten Forderungen der Branche gehörten indirekte Subventionen in Form von Steuererleichterungen. Wie beurteilen Sie solche Massnahmen aus ordnungs- und finanzpolitischer Sicht?*

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive gibt es eher wenig Argumente für diese Massnahme, die ja vorab protektionistisch ist. Es ist eine Frage der Gewichtung, ob der Staat eher den problemati-

schen Alkoholkonsum bekämpfen oder die inländischen Bauern schützen sollte. Da Alkohol gesundheitsschädigend ist, könnte man die Bauern, wenn man sie schützen will, auch anders subventionieren. Diese könnten ihr Obst ja auch in Fruchtsäfte umwandeln anstatt in Spirituosen. Volkswirte bewerten Rosinenpickerei aber grundsätzlich eher negativ. Für Steuermassnahmen präferieren sie die Devise «Lieber eine breite, dafür niedrige Bemessungsgrundlage».

*Am 17. Dezember 2015 wurde im Nationalrat neben der Totalrevision des Alkoholgesetzes auch die parlamentarische Initiative Bortoluzzi abgeschlossen. Das Präventionsgesetz scheiterte im Jahr 2012. Der Entwurf eines Tabakproduktegesetzes wird derzeit heftig diskutiert. Gibt es aus Ihrer Sicht überhaupt positive Mehrheiten für Präventionsthemen?*

Wir müssen unterscheiden zwischen den Präventionsvorlagen und der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi. Bei diesem Vorschlag ging es um eine Sanktionierung von so genannten Komatrinkern. Prävention will hingegen vorbeugen, also gesundheitsschädigendes Verhalten verhindern, bevor es geschieht. Die Effekte von Prävention sind entsprechend schwieriger zu beziffern und zu kommunizieren als die Kosten, die die Interventionen verursachen, und die Verluste, die den betroffenen Wirtschaftszweigen daraus erwachsen. Das ist die KruX von Präventionspolitik, dass sich ihr Nutzen erst über Verhaltensänderungen der Zielgruppe einstellt, während ihre Kosten unmittelbar sind.

*Wie liesse sich das ändern?*

In den Debatten um Präventionspolitik findet sich stets die Geschichte, der Staat wolle die Freiheit der mündigen Bürgerinnen und Bürger einschränken, ohne dass jemand etwas davon habe. Damit wird die argumentative Linie vom eigentlichen gesundheitspolitischen Anliegen befreit. Präven-

tion kann dann als Selbstzweck einer regulierungswütigen Verwaltung diskreditiert werden. Eigentlich ist das seltsam, da die empirische Evidenz den Nutzen von Prävention sowohl gesundheitlich als auch volkswirtschaftlich ziemlich robust belegt. Die Befürworter von Prävention müssen sich daher den Vorwurf gefallen lassen, dass sie es nur unzureichend

schaffen, ihre Argumente zu kommunizieren. Expertenkreise dürfen sich nicht damit begnügen, dass sie sich untereinander einig sind. Vielmehr müssen sie sich als Teil des politischen Entscheidungskomplexes verstehen, in welchem Akteure entscheiden, die sich nicht für epidemiologische Studien interessieren. Die Überführung von komplexen Zusammenhängen in einfache und symbolstarke Bilder gelingt hier noch zu wenig.

*Sie forschen über Indikatoren. Was wären aus Ihrer Sicht die relevanten Indikatoren, um eine Alkoholpolitik im 21. Jahrhundert fundiert zu begründen?*

Wenn wir die Notwendigkeit einer Alkoholpolitik begründen wollen, müssen wir zunächst wissen, was diese Alkoholpolitik erreichen will. Sinnvollerweise wird sie die Schäden verhindern wollen, die durch den Alkoholkonsum verursacht werden, wie beispielsweise soziale Kosten und gesundheitliche Folgen. Ein gutes Argument für eine Alkoholpolitik ist somit der Beleg, dass diese Schäden tatsächlich auf den Alkoholkonsum bzw. auf bestimmte Ausprägungen des Konsums zurückzuführen sind. Wenn dieser Zusammenhang belegt werden kann, sind die geeigneten Indikatoren auf der Ebene des Konsums, vor allem aber auch auf der Ebene der Schäden zu erheben, die durch den Konsum verursacht werden. Beispiele wären Verkehrsunfälle mit Alkoholbeteiligung aus der polizeilichen Unfallstatistik, Studien zur Mortalität aufgrund von Alkohol und zu sozialen Kosten aufgrund des Alkoholkonsums. Dabei darf allerdings nicht vergessen gehen, dass Alkohol per se aber nichts Schlechtes und in unserer Gesellschaft sehr stark verankert ist.

*Das Interview wurde im Februar 2016 schriftlich geführt.*



## Alkoholgesetz

# Teilrevision in zwei Schritten

**Der Bundesrat hat Anfang April 2016 eine Botschaft zur Teilrevision des Alkoholgesetzes an das Parlament überwiesen. Priorität haben zunächst einmal die Integration der EAV in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), die Privatisierung von Alcosuisse und die Liberalisierung des Ethanolmarkts.**

Als die eidgenössischen Räte die Totalrevision des Alkoholgesetzes (AlkG) in der Wintersession 2015 abschrieben, signalisierten sie gleichzeitig ihre Bereitschaft, die Beratung einer Teilrevision mit den bisher unbestrittenen Aspekten unverzüglich aufzunehmen. An seiner Sitzung vom 6. April 2016 hat der Bundesrat diesem Anliegen entsprochen und eine Botschaft zur ersten Teilrevision des AlkG verabschiedet. Das Alkoholgesetz soll in zwei Schritten revidiert werden.

### Schritt 1

Gegenstand der ersten Teilrevision sind die Integration der EAV in die EZV, die Privatisierung des EAV-Profitcenters Alcosuisse und die Aufhebung des Bundesmonopols auf die Einfuhr von Ethanol. Das Geschäft wurde bereits der

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (Erstrat) zugeteilt. Die Planung der Umsetzung geht davon aus, dass diese erste Teilrevision noch im laufenden Jahr abgeschlossen wird. Unter dieser Voraussetzung könnten die Integration der EAV in die EZV und die Liberalisierung des Ethanolmarkts im Jahr 2018 erfolgen.

### Schritt 2

Im Rahmen der zweiten Teilrevision sollen sodann Anliegen der Kantone, der Spirituosenbranche, der Landwirtschaft, der Prävention und weiterer interessierter Kreise aufgenommen, geprüft und abgeglichen werden. Die Vorbereitungen auf die zweite Teilrevision sollen parallel zur Beratung der ersten Teilrevision in die Wege geleitet werden.

*Nicolas Rion*

## Teilrevision 1

- Integration der EAV in die EZV
- Privatisierung des EAV-Profitcenters Alcosuisse
- Liberalisierung des Ethanolmarkts

## Teilrevision 2

- Berücksichtigung der Anliegen der Kantone, der Spirituosenbranche, der Landwirtschaft, der Prävention und weiterer interessierter Kreise

EAV

# Alkohol und Tabak in der Mandschurei

Die Vorbereitungen im Hinblick auf die Unterbringung der geplanten neuen Abteilung Alkohol und Tabak (AAT) in Delsberg nehmen langsam Gestalt an. Die EAV-Nachfolgeorganisation wird voraussichtlich 2018 an der «Route de la Mandchourie» einziehen.



Modell des Gebäudes, in das die AAT einziehen wird.

Trotz ihres Namens, der nach weiter Ferne klingt, liegt die «Route de la Mandchourie» ganz zentral und nur 400 Meter vom Bahnhof von Delsberg entfernt. Die künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AAT werden auf dem Weg zu ihrem neuen Arbeitsort noch eine weitere Strasse mit einem vielsagenden Namen passieren, nämlich die «Rue de la Régie». Das ist kein Zufall. Genau hier stand nämlich das erste Eigentumslager der Alkoholverwaltung. Die Bundesanstalt kaufte es im Jahr 1889, nur zwei Jahre, nachdem sie ins Leben gerufen worden war, um die «Schnapspest» zu bekämpfen. Ende der Fünfzigerjahre wurde das Lager (das heute zu Alcosuisse gehört) aus Platzgründen und Sicherheitsüberlegungen vom Zentrum Delsbergs

an den Stadtrand, in die «Route de la Commu-nance», verlegt.

Der Entscheid, die in die Oberzolldirektion (OZD) zu integrierende AAT an der «Route de la Mandchourie» unterzubringen, fiel Ende 2015 nach eingehender Prüfung eines halben Dutzends Standorte. Die Bauarbeiten haben im April 2016 begonnen. Die Projektleitung liegt bei der Sektion Immobilien der Zollkreisdirektion Basel, in enger Zusammenarbeit mit der EAV und der heutigen Sektion Tabak- und Biersteuer der OZD, die als Teil der künftigen AAT auch von diesem Standortwechsel betroffen sein wird. Die AAT wird voraussichtlich 2018 in die neuen Räumlichkeiten einziehen.

*Jean-Claude Fleury / Nicolas Rion*

## Recht und Markt

# Vergünstigung anpreisen verboten

**Alle kennen sie, und viele mögen sie: die Happy Hour. Auch Gratis-Willkommensdrinks oder die Abgabe von Getränken zu einem für eine beschränkte Zeit geltenden Tiefpreis sind beliebte Marketinginstrumente, um Kunden in eine Bar zu locken. Was bei Softgetränken, Stangen oder Cüpli geht, ist für Spirituosen und Cocktails jedoch strikt verboten. So ist es in den folgenden Bestimmungen festgehalten.**

### 1. Das Gewähren

«Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern... unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen ...» (Art. 41 Abs. 1 Bst. h AlkG)

Das Parlament hat vor über dreissig Jahren beschlossen, dass alkoholische Getränke, die dem Alkoholgesetz (AlkG) unterstellt sind, nicht vergünstigt verkauft werden dürfen. Ziel ist der Gesundheitsschutz: Erwachsene dürfen selbstverständlich Spirituosen konsumieren; sie sollen aber nicht durch Promotionen zum Konsum oder Mehrkonsum veranlasst werden.

Auch das Gewähren von Zugaben ist verboten, wenn die Zugaben den Kunden anlocken sollen. Dabei muss dem Wort *Anlockung* besondere Beachtung geschenkt werden, denn einige Zugaben werden von den Behörden als statthaft toleriert. Um als Ausnahme akzeptiert zu werden, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Zugabe muss in direktem Zusammenhang mit dem Produkt stehen.
2. Der Wert der Zugabe muss weniger als 10 Prozent des Verkaufspreises der Spirituose betragen.

Beispiele von tolerierten Zugaben sind Chips, Erdnüsse, Oliven und weitere kleine Häppchen. Solche essbaren Zugaben werden toleriert, da die Konsumation von Spirituosen auf leeren Magen zweifelsohne negative Auswirkungen haben kann. Aber aufgepasst: Der Wert dieser Zugaben muss gering sein, die Zugabe also vom Kunden als Kleinigkeit empfunden werden. Bei einem Schälchen mit Erdnüssen ist dies sicher der Fall. Beim freien Zugang zum Antipasti-Buffer wird die Grenze von weniger als 10 Prozent des Verkaufspreises der Spirituose aber überschritten und die Zugabe vom Konsumenten nicht als Kleinigkeit wahrgenommen. Hier kommt der Begriff *Anlockung* ins Spiel. Ein Konsument wird kaum eine Spirituose bestellen, um ein Schälchen Erdnüsse gratis zu erhalten. Das Antipasti-Buffer hingegen schafft einen ganz anderen Anreiz für den Konsumenten, weshalb solche hochwertigen Zugaben als *Anlockung* zu verstehen und somit verboten sind.



Die Information, dass Spirituosen ausgenommen sind, kann zum Beispiel mithilfe eines Sternchens dezent am Rand der Werbung platziert werden.



Preisvergleichende Angaben sind nie gestattet.

## 2. Das Bewerben

«Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.» (Art. 42b Abs. 2 AlkG)

Da bei gebrannten Wassern das Gewähren von Vergünstigungen und Zugaben gesetzlich verboten ist, können Spirituosen natürlich auch nicht damit beworben werden.

### Werbung mit Vergünstigungen

Wenn ein Barbetreiber auf einem Flyer einen Gratis-Willkommensdrink verspricht oder auf der Tafel vor dem Lokal mit einer Happy Hour wirbt, ist es für ihn vielleicht klar, dass die Spirituosen von diesem Angebot ausgeschlossen sind. Für den Durchschnittskonsumenten ist ein Bier jedoch genauso ein alkoholisches Getränk wie eine Spirituose. Da bei der Beurteilung von Werbefällen immer vom durchschnittlichen Kunden ausgegangen wird, handelt es sich in solchen Fällen um ein illegales Versprechen einer Vergünstigung auf Spirituosen, was einem Verstoß gleichkommt, der gebüsst werden kann. Wer alkoholhaltige Nicht-Spirituosen gesetzeskonform bewerben will, kann dies tun, wenn er auf der Werbung den Zusatz *Ausgenommen Spirituosen* anbringt.

### Werbung mit zeitlicher Limitierung

Abgesehen von Schlagwörtern wie *Aktion* gibt es viele verschiedene Wörter, die in der Werbung als Hinweis auf eine Vergünstigung gedeutet werden können. Dazu gehören zum Beispiel Anpreisungen wie *Hitpreis* und *Hammerpreis*. Aber auch Anpreisungen wie *Nur für kurze Zeit* deuten auf eine Vergünstigung hin. Der Kunde kann dann nämlich annehmen, dass der Preis gerade jetzt, während einer begrenzten Zeit, günstiger ist als üblich. Und da muss man doch zuschlagen! Sämtliche Anpreisungen mit einer zeitlichen Limitierung sind deshalb in der Spirituosenwerbung verboten.

### Werbung mit preisvergleichenden Angaben

Das Gesetz verbietet auch preisvergleichende Angaben. Dazu gehört das Vergleichen der eigenen Preise mit jenen der Konkurrenz sowie mit eigenen früheren Preisen.

### Werbung mit Zugaben

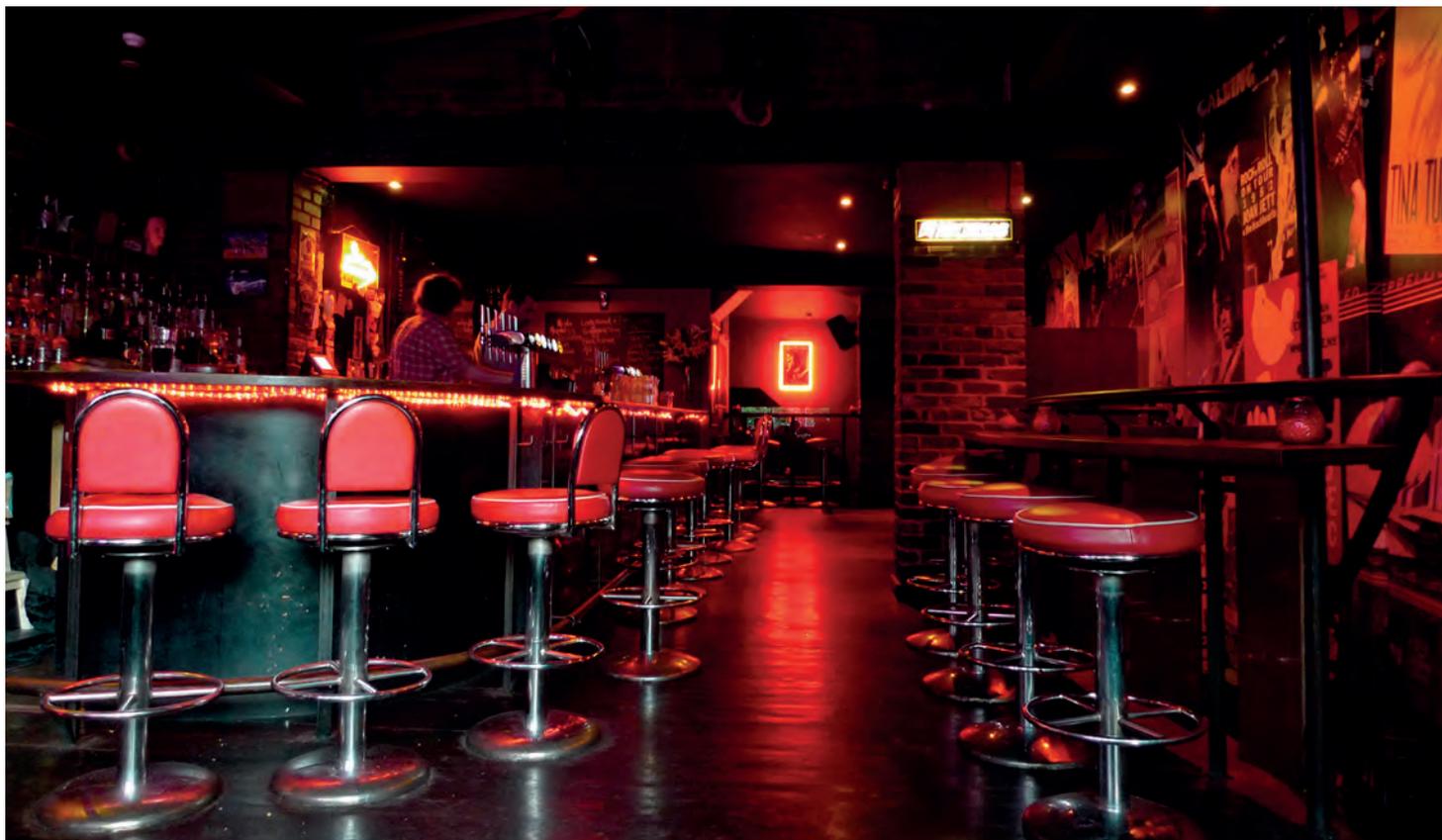
Zugaben dürfen nicht beworben werden, auch wenn – wie das Beispiel der Erdnüsse zeigt – die Zugabe zu einer Spirituose legal ist. Zugaben müssen so geringwertig sein, dass kein Anlockungseffekt entsteht. Dieser entsteht aber, sobald mit ihnen geworben wird. Deshalb gilt: gewähren ja, bewerben nein.

Karin Staub

## Recht und Markt

# Werbeverstösse sind strafbar: Was Sie wissen müssen

Immer wieder verstossen Gastronomiebetriebe gegen die Werbebestimmungen des Alkoholgesetzes (AlkG). Manchmal aus Unwissen, manchmal aus Unachtsamkeit und manchmal mit Absicht. Doch was geschieht, wenn ein Verwaltungsstrafverfahren eröffnet wird?



In der Spirituosenwerbung nicht erlaubt: Personenabbildung und Blick in den Konsumbereich einer Bar.

Das Parlament ist der Auffassung, dass Werbung den Spirituosenkonsum steigert, was negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann. Deshalb ist die Spirituosenwerbung gesetzlich eingeschränkt. Wird ein Werbeverstoss zur Anzeige gebracht, muss die EAV eine Strafuntersuchung einleiten.

### **Ziele einer Strafuntersuchung**

Eine Strafuntersuchung dient hauptsächlich dazu, festzustellen, ob gegen eine strafbewehrte gesetzliche Bestimmung verstossen wurde und wer dafür in welchem Grade verantwortlich ist. Ein Verstoss gegen die Werbebestimmungen des AlkG kann mit bis zu Fr. 10 000.– gebüsst werden. Dabei gilt zu beachten, dass immer die

verantwortliche Person und nicht das Unternehmen gebüsst wird.

### **Ablauf einer Strafuntersuchung**

Sobald die EAV von einem Werbeverstoss Kenntnis erhält (Anzeige; Beobachtung von EAV-Mitarbeitenden), wird ein Aussendienstmitarbeiter beauftragt, eine Strafuntersuchung einzuleiten. Dieser macht sich zuerst mit der Sachlage vertraut. Je nach Art des Verstosses sowie der Beweismittellage kontaktiert er den Geschäftsverantwortlichen, um einen Termin zu vereinbaren, oder er besucht das Unternehmen unangekündigt. Mithilfe einer Einvernahme, also einer Befragung der beschuldigten Person, werden die für die Beurteilung nötigen Informationen

ermittelt. Dabei werden dem/der Beschuldigten zunächst die Beweise vorgelegt. Die beschuldigte Person kann sich dann zu diesen äussern oder die Aussage verweigern. Wer sich nicht äussern will, entgeht so jedoch nicht einer eventuellen Strafe – die Sachlage wird einfach ohne die Aussage des/der Beschuldigten beurteilt. Wer sich zu einer Aussage entschliesst, wird im Detail befragt. Der Aussendienstmitarbeiter fasst sämtliche Informationen in einem Schlussprotokoll zusammen und stellt dieses der beschuldigten Person zur Durchsicht zu. Diese bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie vom Schlussprotokoll Kenntnis genommen hat, und schickt das unterschriebene Protokoll an den Aussendienstmitarbeiter zurück, der sämtliche Unterlagen zur Beurteilung an die juristische Abteilung der EAV weiterleitet. Ist die Beweislage ungenügend, wird das Verfahren eingestellt. Zeigt die Beweislage, dass der/die Beschuldigte für den Verstoss verantwortlich ist, wird ein Strafbescheid ausgestellt. Darin wird der Sachverhalt geschildert, die Höhe der Busse kommuniziert und über die Rechtsmittel informiert. Das zur Verfügung stehende Rechtsmittel ist die Beschwerde, mit welcher der Entscheid angefochten werden kann. Wer auf sein Rechtsmittel verzichtet, akzeptiert das Urteil und bezahlt den Betrag innert 30 Tagen.

### Das abgekürzte Strafverfahren

Wenn der Sachverhalt klar ist und die verantwortliche Person feststeht, kann ein abgekürztes Strafverfahren zum Einsatz kommen. Der beschuldigten Person wird angeboten, auf eine Einvernahme zu verzichten und eine Beurteilung mitsamt der Festsetzung der Busse durch den Aussendienstmitarbeiter zu akzeptieren. Der Aussendienstmitarbeiter erklärt in solchen Fällen der betroffenen Person den Verstoss und die Möglichkeit des abgekürzten Verfahrens. Der beschuldigten Person steht es frei, auf einem ordentlichen Verfahren zu bestehen. Beim abgekürzten Verfahren verzichtet sie auf sämtliche Rechtsmittel und kann folglich auch keine Beschwerde gegen das Urteil einreichen. Wer sich und der öffentlichen Hand Zeit, Kosten und Ärger sparen will, kann vom kostenlosen Beratungsangebot der EAV profitieren. Über das Werbeportal [www.werbung.eav.admin.ch](http://www.werbung.eav.admin.ch) kann mittels Registration ein geschütztes Konto eingerichtet werden, über das Werbeentwürfe zur Überprüfung hoch- und die entsprechenden Prüfberichte heruntergeladen werden.

*Karin Staub*

	Ordentliches Strafverfahren	Abgekürztes Strafverfahren
Einvernahme	Die Einvernahme ist ein zentrales Element des ordentlichen Strafverfahrens.	Der/die Beschuldigte verzichtet auf eine Einvernahme.
Busse	Die Höhe der Busse wird von einem Juristen festgesetzt, welcher den Fall anhand der vorhandenen Fakten beurteilt. Der Betrag wird erst am Schluss des Verfahrens mitgeteilt.	Die Höhe der Busse wird vom Aussendienstmitarbeiter vor Ort festgesetzt und dem/der Beschuldigten mitgeteilt.
Rechtsmittel	Mithilfe einer Beschwerde kann das Urteil angefochten werden.	Der/die Beschuldigte verzichtet auf die Rechtsmittel und kann die Busse somit nicht anfechten.
Dauer	Das ordentliche Strafverfahren kann mehrere Wochen dauern.	Das abgekürzte Verfahren kann während des Besuchs des Aussendienstmitarbeiters abgeschlossen werden.

Das ordentliche und das abgekürzte Strafverfahren im Vergleich

## Recht und Markt

# Wo «Schweiz» draufsteht, muss viel «Schweiz» drin sein

**Schweizer Produkte und Dienstleistungen geniessen einen hervorragenden Ruf. Der Name «Schweiz» steht für Qualität, Tradition und Exklusivität. Um sich auf dem Markt behaupten zu können, ist das Label «Schweiz» auch für Spirituosenproduzierende erstrebenswert. Die neue Swissness-Gesetzgebung, die Anfang 2017 in Kraft tritt, stärkt den Schutz der Herkunftsbezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes.**

Je grösser das Angebot wird, aus dem die Konsumentinnen und Konsumenten auswählen können, desto mehr suchen sie nach Kriterien, welche die Wahl erleichtern. Dabei spielen Fragen über Herkunft und Qualität der Waren eine immer wichtigere Rolle. Viele Konsumentinnen und Konsumenten sind bereit, für die Marke «Schweiz» etwas mehr zu bezahlen als für vergleichbare Produkte anderer Herkunft. Dieser wirtschaftliche Mehrwert kann bei landwirtschaftlichen Naturprodukten und bei typisch schweizerischen Produkten bis zu 20 Prozent, bei Luxusgütern sogar bis zu 50 Prozent des Verkaufspreises ausmachen, wie diverse Studien der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und der Universität St. Gallen belegen. Aber gibt es eine Garantie dafür, dass dort, wo «Schweiz» draufsteht, auch «Schweiz» drin ist?

### **Einsatz des Schweizerkreuzes**

Um die Marke «Schweiz» zu schützen und Rechtssicherheit betreffend Herkunftskriterien zu schaffen, hat das Parlament am 21. Juni 2013 die sogenannte Swissness-Vorlage verabschiedet: In den angepassten Gesetzen über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) und über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG) sowie in den dazugehörigen Verordnungen ist geregelt, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Produkt oder eine Dienstleistung mit der Herkunftsbezeichnung «Schweiz» und dem Schweizerkreuz ausgezeichnet werden darf.

### **Swissness bei alkoholischen Getränken**

Alkoholische Getränke gelten vor dem Gesetz als Lebensmittel, d. h., ihre Swissness wird grundsätzlich nach den Kriterien für Lebensmittel berechnet. Diese sind:

- Mindestens 80 Prozent des Gewichts der in der Schweiz verfügbaren Rohstoffe müssen aus der Schweiz stammen.
- An das Gewicht werden folglich nur Rohstoffe angerechnet, die in der Schweiz überhaupt verfügbar sind. Bei der Berechnung des Gewichts dieser Rohstoffe spielt der Selbstversorgungsgrad (SVG) eine Rolle: Beträgt er mehr als 50 Prozent, muss der Rohstoff ganz an das Gewicht angerechnet werden, bei einem SVG zwischen 20 und 50 Prozent wird die Hälfte in die Berechnung einbezogen, bei weniger als 20 Prozent kann er ganz vernachlässigt werden. Naturprodukte, die wegen eines Ernteausfalls vorübergehend nicht verfügbar sind, müssen in dieser Zeit nicht angerechnet werden.
- Naturprodukte, die in der Schweiz aufgrund natürlicher Gegebenheiten (z. B. Kakao für die Schokolade) oder technischer Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, werden nicht berücksichtigt.

### *Spirituosen*

Bei der Anrechnung der Schweizer Herkunft spielt – wie erwähnt – auch der SVG des Rohstoffs eine Rolle. Für Brennkirchen liegt der SVG bei 48,7 Prozent, d. h., die Kirchenherkunft wird daher nur zu 50 Prozent angerechnet. Hefe und Säure fallen unter die Bagatellklausel und werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wird der Obstbrand in der Schweiz aus ausländischen Früchten hergestellt, darf die Etikette den Zusatz «Hergestellt in der Schweiz», jedoch kein Schweizerkreuz enthalten.

Gemäss der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) ist das Wasser von der Berechnung ausgeschlossen, wenn es nicht wesensbestimmend ist und wenn es der Verdünnung dient.



**Berechnungsbeispiel**

Rezeptur		Berechnung des erforderlichen Mindestanteils			Erfüllung des Mindestanteils an Schweizer Rohstoffen	
		Einbezug der Rohstoffe ③		%		%
<b>Rohstoffe ①</b>	<b>② %</b>					
Kirschen	98.0	Rohstoffe SVG 20-49.9%	50%	49.0	⑤	41.7
Hefe	1.5	Bagatellklausel	0%	0.0		0.0
Säure	0.5	Bagatellklausel	0%	0.0		0.0
Wasser	–	wird nicht angerechnet	–	–		–
<b>Total Rezeptur</b>	<b>100.0</b>					
<b>Einbezogene Rohstoffe ④</b>				<b>49.0</b>		
<b>Mindestanteil schweizerische Rohstoffe</b>				<b>39.2</b>		
<b>Schweizerische Rohstoffe</b>					⑥	<b>41.7</b>

- ① Rohstoffe des Produkts gemäss Rezeptur.
- ② Rohstoffmenge gemäss Rezeptur (in %).
- ③ Via Drop-Down-Menü Wahl der Einbezugsart (vgl. Blatt Zutatenkategorie in der Exceldatei für die Berechnung).
- ④ Prozentsatz der einbezogenen Rohstoffe sowie des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe werden automatisch berechnet.
- ⑤ Tatsächlich eingesetzter Anteil an Schweizer Rohstoffen.
- ⑥ Tatsächlicher Anteil an Schweizer Rohstoffen (6) muss höher sein als der erforderliche Mindestanteil (4) oder gleich sein wie der erforderliche Mindestanteil (4).

Die Herkunft des Wassers zum Herabsetzen der Gradstärke wird also bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

*Bier und Wein*

Beim Bier gilt das Wasser als wesensbestimmend, da seine Beschaffenheit den Geschmack des Biers massgeblich beeinflusst. Da Wasser den grössten Anteil der für die Bierproduktion verwendeten Rohstoffe ausmacht und die Gerste aufgrund des geringen SVG nicht angerechnet wird, erfüllt jedes Bier, das in der Schweiz mit inländischem Wasser hergestellt wird, die Swissness-Kriterien. Für die Berechnung der Swissness beim Wein unterscheidet man zwischen Rot- und Weisswein. Beim Weisswein ist mit 66 Prozent der SVG höher als beim Rotwein mit 43,7 Prozent, d. h., dass im Rotwein der Marke «Schweiz» der Anteil an ausländischen Trauben höher sein darf als im Schweizer Weisswein.

**Hilfe bei der Swissness-Berechnung**

Wer sicher sein will, dass seine Produkte auch künftig das Label «Schweiz» tragen dürfen, sollte sich mit den gesetzlichen Grundlagen vertraut

machen. Abhängig von den Rohstoffen sind die Anforderungen an die Produkte unterschiedlich. In der HasLV ist genau beschrieben, was beachtet werden muss. Sie enthält im Anhang eine Liste mit den Naturprodukten und dem jeweiligen Selbstversorgungsgrad, der berücksichtigt werden muss. Darin sind praktisch alle Rohstoffe, die für die Herstellung von Edelbränden verwendet werden, aufgeführt.

Für die Umsetzung der Swissness-Bestimmungen ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zuständig. Auf der Website des BLW finden Sie neben den gesetzlichen Swissness-Grundlagen auch das weiter oben beschriebene Instrument zur Berechnung des erforderlichen Mindestanteils an Schweizer Rohstoffen.

*Catherine Fischer / Ruth Widmer*

*Weitere Informationen:*

[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Produktion und Absatz > Swissness

Schweizer Spirituosen

# Erfolgreiche Lancierung des Nationalen Brennertags

**35 Schweizer Brennereien öffneten anlässlich des ersten Nationalen Brennertags «Die Schweiz brennt» am 14. November 2015 ihre Tore und zeigten dem Publikum ihr Handwerk. Zahlreiche Besucher beobachteten hautnah, wie aus besten Schweizer Früchten edle Fruchtbrände entstehen. Für den Herbst 2016 ist eine weitere Veranstaltung vorgesehen.**

Wenn die Schweiz brennt, strömen die Menschen in Scharen in die Brennereien und lassen sich von einem altherwürdigen Handwerk begeistern. Am Nationalen Brennertag traf die Schweiz auf Hochprozentiges. 35 Brennereibetriebe liessen das Publikum in ihre Brennessel schauen. Interessierte konnten nicht nur aus nächster Nähe erleben, wie edelste Schweizer Brände entstehen, sondern gleichzeitig auch kulinarische Köstlichkeiten geniessen. Ob Treberwürste, Kirschnudeln, Braten aus dem Brennhafen, Kirschfondue oder Schokoladenspezialitäten – das Angebot war vielseitig und einzigartig.



## Für kulturellen und kulinarischen Reichtum sensibilisieren

Augustin Mettler, Vorstandsmitglied beim Schweizer Obstverband und zuständig für den Fachbereich Brennereien, war hoch erfreut: «Die Schweiz brennt. Und wie! Ich besuchte am Brennertag Brennereien in der Innerschweiz und im Aargau. Überall traf ich auf begeisterte Besucher, die es schlicht genial fanden, die Welt der Schweizer Brände zu entdecken. Viele davon standen das erste Mal überhaupt in einem Brennereibetrieb und erlebten ein einzigartiges Handwerk.»

Mit «Die Schweiz brennt» will der Schweizer Obstverband die Schweizer Brände bei den Konsumenten wieder bekannter machen und die Lust auf ein edles Schweizer Kulturgut steigern. Tradition, Vielfalt, Feinheit, guter Geschmack und Präzision spielen bei der Destillation eine entscheidende Rolle. Es sind gute Schweizer Werte, welche die Edelbrände ausmachen. Jede Region hat ihre eigenen Früchte und Kräuter und ist damit unverwechselbar. Diese Werte will man dem Publikum näherbringen.

## Wiederholung in den kommenden Jahren

Die Organisatoren und die beteiligten Brennereien sind sehr zufrieden mit dem Interesse, auf das der erste Nationale Brennertag gestossen ist. Der Publikumsaufmarsch übertraf die Erwartungen bei weitem, weshalb die Aktion auch 2016 wieder stattfinden soll.

*Schweizer Obstverband*

Weitere Informationen:  
[www.swissfruit.ch](http://www.swissfruit.ch)



alco-dec

# Jahreserklärung elektronisch erfassen

**Jeweils in der zweiten Jahreshälfte müssen Landwirte, die Spirituosen herstellen, bei der EAV eine Jahreserklärung über die Weitergaben ihrer Destillate und den Endvorrat einreichen. Das Ausfüllen und Versenden dieser Erklärung ist bis heute ausschliesslich auf Papierformularen und via Briefpostversand möglich gewesen. Demnächst kann die Jahreserklärung über das Agrarportal agate.ch auch online ausgefüllt werden.**

Zum Ausfüllen der Jahreserklärung haben die rund 43 000 bei der EAV registrierten Landwirte das entsprechende Papierformular jeweils Ende Juli per Briefpost zugesandt erhalten. Ab Sommer 2016 können die Landwirte wählen, ob sie weiterhin ein Papierformular ausfüllen oder auf die Online-Variante umsteigen wollen. Über das landwirtschaftliche Portal agate.ch wird nämlich demnächst eine elektronische Möglichkeit für das Ausfüllen und Versenden der Jahreserklärung angeboten. Die meisten Landwirte nutzen agate.ch bereits für andere Anwendungen wie die Tierverkehrs- oder die Milchdatenbank. Warum also nicht auch gleich die Jahreserklärung über die Weitergaben der Spirituosen und den am Ende des Brennjahres verbliebenen Spirituosenvorrat online ausfüllen?

Wer auf die elektronische Version umsteigt, kann Verschreiber problemlos korrigieren, braucht kein Papier mehr und kann sich den Gang zur Post sparen. Weiter wird er/sie künftig die Erklärungen der Vorjahre, die er/sie elektronisch erfasst hat, nicht mehr mühsam in der Papierablage suchen müssen: Mit ein paar Klicks kann er/sie diese über agate.ch abrufen und mit den aktuellen Daten vergleichen. Ausserdem wird der provisorische Steuerbetrag sofort berechnet, was eine vorzeitige Budgetierung dieser Ausgaben ermöglicht. Es gibt also viele gute Argumente für einen Wechsel von der Papier- zur Online-Version. Diese werden Sie unter agate.ch in der neuen Rubrik alco-dec finden.

*Ruth Widmer*



Jedes Jahr müssen die Landwirte eine Erklärung über ihre Spirituosenvorräte abgeben.

## Wozu eine Jahreserklärung?

Die Landwirte haben Anspruch auf steuerfreien Eigenbedarf, der nach der Grösse der bewirtschafteten Fläche sowie der Anzahl der im Betrieb tätigen Personen und der Hochstammbäume berechnet wird. Die Menge an Spirituosen, welche den Eigenbedarf übersteigt oder welche weitergegeben (verschenkt oder verkauft) wird, unterliegt der Spirituosensteuer. Deshalb müssen die Bauern jedes Jahr eine Erklärung ausfüllen, in der sie die Weitergaben ihrer Destillate und den Endvorrat (Spirituosenvorrat am Ende des Brennjahres) angeben. Aufgrund dieser Angaben berechnet die EAV die Steuern, die allenfalls zu bezahlen sind.

Alcosuisse

# Betriebsvertrag Alcosuisse vorgestellt

**Am 23. Oktober 2015 wurde die gesamte Belegschaft von Alcosuisse durch Jürg Grunder, Verbandssekretär des Personalverbands des Bundes (PVB), über die Resultate des verhandelten Betriebsvertrags informiert. Dieser Betriebsvertrag, der für die Angestellten ab Zeitpunkt der Überführung des Profitcenters Alcosuisse in die privatrechtliche alcosuisse ag in Kraft treten wird, entspricht im Grossen und Ganzen den heutigen Arbeitsbedingungen.**



PVB-Verbandssekretär Jürg Grunder präsentiert den Alcosuisse-Mitarbeitenden den neuen Betriebsvertrag.

Normalerweise werden Gesamtarbeitsverträge für eine grössere Anzahl Mitarbeitende verhandelt. Dem PVB ist es gelungen, einen Betriebsvertrag für ungefähr 35 Betroffene zu erwirken. Dies zeigt, dass es dem PVB, aber auch Alcosuisse wichtig ist, dass die Sozialpartnerschaft gepflegt wird. Wir haben eine Vereinbarung erwirkt, die auf Langfristigkeit, Beständigkeit und Einfachheit beruht. Für den PVB war dies der erste ausgehandelte Gesamtarbeitsvertrag. Dem PVB war es wichtig, dass die heutigen Errungenschaften erhalten bleiben. Sei dies bei

den Arbeitsbedingungen, bei den Sozialversicherungen, bei der Pensionskassenregelung oder beim Mitspracherecht für die Arbeitnehmenden. Die aktiven Angestellten von Alcosuisse werden die Pensionskasse PUBLICA verlassen und zu Swiss Life wechseln. Sie werden dort gute Bedingungen antreffen. Die bereits pensionierten Angestellten von Alcosuisse verbleiben bei der PUBLICA. Für sie wird es keine Änderungen geben. Diese Weichenstellung ist im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund so entschieden worden.

*Jürg Grunder, Verbandssekretär  
und Redaktor PVB*

## Ethanol

# Hochprozentiges für Airbags und Panzerhaubitzen

**Die Sicherheit im Strassenverkehr und die Landesverteidigung haben viel mehr Gemeinsamkeiten, als man denken könnte: Ohne ausgetüftelte Treibladungspulver würden weder Airbags noch Panzergeschosse funktionieren. Und genau solche Treibladungspulver werden unter Einsatz von Ethanol in Wimmis im Kanton Bern hergestellt.**



Die Vielfalt der Treibladungspulver, die in Wimmis hergestellt werden, ist gross. Sie reicht von ganz kleinen Teilchen für Airbags bis hin zu grossen Treibladungspulver-Elementen für Panzermunition.

Von Bergen umgeben und etwas abseits des Dorfes steht die Produktionsstätte der Nitrochemie AG in Wimmis (siehe Kästchen), des einzigen Betriebs in der Schweiz, der Treibladungspulver (TLP) produziert. Früher wurde der Abschuss von Munition mit Hilfe der Verbrennung von Schwarzpulver ausgelöst. Die heutigen TLP basieren auf Nitrocellulose, also auf Baumwolle, die mit einer Mischung aus Salpeter- und Schwefelsäure angereichert (nitriert) wird. Der Nitrierungsgrad hat einen Einfluss auf den Energiegehalt der Nitrocellulose und ist je nach Endprodukt sehr unterschiedlich. So sind Erzeugnisse wie Zelluloidfilme oder gewisse Kosmetika sehr viel schwächer nitriert als TLP für Munition.

### Ethanol zum Beruhigen und Gelieren

Am Anfang des Produktionsprozesses steht die Baumwolle. Diese wird in Rollen oder Ballen eingekauft und einem Häcksler zugeführt, der sie in luftige Flocken zerkleinert. Dann kommt die Baumwolle in einen Rührkessel, wo sie mit Nitriersäure versetzt und so in Nitrocellulose verwandelt wird. Zum Entfernen der Säure wird die Nitrocellulose anschliessend unter Druck gekocht und in der Folge mit Ethanol versetzt. Das Ethanol, das 30 Prozent des Gesamtgewichts ausmacht, hat eine sogenannte phlegmatisierende Wirkung und sorgt dafür, dass sich die getrocknete Nitrocellulose nicht spontan zersetzt und entzündet.

Nach der Phlegmatisierung geht es in die «Spaghettiproduktion». Die alkoholisierte Nitrocellulose wird nämlich unter Zugabe eines Ethanol-Äther-Gemischs und weiterer chemischer Zusatzstoffe zu einer teigähnlichen Masse verarbeitet. Das Gemisch aus Ethanol und Äther sorgt dabei für die Gelierung. Die gelierte Treibladungsmasse reift danach während einiger Stunden in zylinderförmigen Gefässen, bevor sie

sie unter grossem Druck in die nötige Form gepresst wird. Als lange, hellbeige «Spaghetti» verlässt das TLP die Strangpresse. Je nach Verwendungszweck variieren Oberflächenbeschaffenheit, Dicke, Anzahl Löcher und chemische Zusätze. Die fertigen «Spaghettistränge» werden vorgetrocknet, auf die gewünschte Länge zugeschnitten, zur möglichst restlosen Entfernung der Lösungsmittel in Wasser gebadet und erneut getrocknet. Je nach Bedarf erfolgt eine Weiterbehandlung mit Kampfer (Verlangsamung der Abbrandgeschwindigkeit) oder mit Nitroglycerin (Beschleunigung). Zur Vermeidung einer elektrostatischen Aufladung wird das TLP am Ende des Produktionsprozesses oft mit einer Graphitschicht überzogen.

#### **Hohe Rückgewinnungsrate**

Die Nitrochemie AG in Wimmis benötigt für ihre Produktion jährlich rund 1500 Tonnen Ethanol. Bei der Herstellung ihrer Produkte werden Ethanol und Äther über das Lüftungssystem abgefangen. Gut 90 Prozent des verwendeten Ethanols werden in einer hauseigenen Anlage destilliert und durchschnittlich bis zu 8-mal wiederverwertet. Von den Verlusten gehen mehr als 80 Prozent durch das Badewasser verloren. Lediglich ca. 0,1 Prozent bleiben in den Endprodukten enthalten.

#### **Sicherheit wird grossgeschrieben**

Die Produktion von TLP ist ein heikler Prozess, da schnell ein Feuer ausbrechen kann, was im schlimmsten Fall zu einer Explosion führt. Wie gefährlich der Produktionsprozess ist, zeigt sich schon an der Schutzkleidung der Mitarbeiter. So tragen sie u.a. leitfähige Sicherheitsschuhe, die verhindern, dass sich eine elektrostatische Ladung aufbaut und Funken entstehen können. Bauliche Massnahmen sorgen dafür, dass der Schaden im Brandfall minimiert werden kann. Trotzdem ist es beruhigend zu wissen, dass das TLP nicht in der Nähe einer dicht besiedelten Zone produziert wird.

*Felix Habegger / Ruth Widmer*

#### **Zur Entstehungsgeschichte der Nitrochemie AG in Wimmis**

Die Firma Nitrochemie AG in Wimmis ist aus einem Bundesbetrieb hervorgegangen. Mit der Bundesverfassung von 1848 wurde das sogenannte Pulverregal begründet, das hauptsächlich die Sicherstellung einer genügenden Menge Schiesspulver in einheitlicher Qualität für das schweizerische Bundesheer bezweckte. Die Pulververwaltung war zunächst dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) angegliedert. 1887 erfolgte ihre Unterstellung unter das Eidgenössische Militärdepartement (EMD). Zwischen 1917 und 1919 wurde die Eidgenössische Pulverfabrik Wimmis (P+F) gebaut. Die P+F stellte Nitrocellulose und Nitrocellulose-Treibladungspulver her. Ab 1990 gingen die Aufträge des EMD stark zurück, weshalb die P+F ihre Tätigkeit auf zivile Bereiche ausdehnte. 1995 wurden die P+F und die Munitionsfabriken Altdorf und Thun zur Schweizerischen Munitionsunternehmung (Vorgängerin der RUAG) zusammengeschlossen, wobei die P+F den Geschäftsbereich «Pulver & Ladungen» bildete. Nach der Aufhebung des Pulverregals 1998 erfolgte die Kooperation mit der zur Rheinmetall Industrie AG gehörenden Nitrochemie GmbH, Aschau am Inn (Deutschland). Der in Wimmis tätige Geschäftsbereich «Pulver & Ladungen» und die Nitrochemie GmbH Aschau wurden zur Firma Nitrochemie AG mit Sitz in Wimmis zusammengefasst.

Forschung

# Kirschessigfliege: Massnahmen zur Schadensbegrenzung

Seit einigen Jahren sorgt im Obstbau ein kleines Insekt für grosse Schlagzeilen: die Kirschessigfliege. Für die Eiablage befällt sie reife Früchte und richtet damit grossen Schaden an. Auch die Brenner sind davon betroffen, denn der Schaden an den Früchten beeinträchtigt auch die Qualität der Destillate.



Das Kirschessigfliegenweibchen hat einen scharfen, sägezahnartigen Eiablageapparat, mit dem es die Fruchthaut aufritzt.

Für die Aufzucht ihres Nachwuchses braucht die Kirschessigfliege reife Früchte. Um ihre Eier ablegen zu können, «durchsägt» sie die Haut der auserwählten Früchte. Durch die Verletzung an der Fruchtoberfläche können Infektionen auftreten. Der austretende Fruchtsaft bietet Nahrung für wilde Hefen und Essigsäurebakterien, welche neben Alkohol erhebliche Mengen an Essigsäure bilden. Diese Essigsäure ist in der Nase als essigstichig wahrnehmbar. Essigsäure und Alkohol können sich weiter zu Essigester (Ethylacetat) verbinden, dessen Geruch man von Lösungsmitteln und Nagellackentferner kennt. Sowohl der Essigester als auch die Essigsäure haben einen negativen Einfluss auf das Spirituosenaroma und die Ausbeute.

Mitarbeiter von Agroscope haben Brennversuche durchgeführt und aufgezeigt, dass sich die Essigsäure- und Essigesterkonzentrationen mit zunehmender Befallsdichte der Maische erhöhen. Zudem konnten sie nachweisen, dass eine Ansäuerung und eine rasche Verarbeitung der

befallenen Früchte zu einer Reduktion von Essigsäure und Essigester führen.

## Ansätze zur Schadensbegrenzung

Nachdem nachgewiesen werden konnte, dass mit zunehmendem Befall auch der Essigsäure- und der Essigestergehalt ansteigen, wurde der Frage nachgegangen, wie der dadurch entstehende Schaden minimiert werden könnte. Konkret wurde überprüft, ob die Ansäuerung (pH-Wertabsenkung) und ein rasches Einmaischen der Früchte einen Einfluss auf den Essigsäure- und den Essigestergehalt haben. Zu diesem Zweck wurden drei verschiedene Maischen hergestellt: eine mit einer Ansäuerung auf den pH-Wert 3,0, eine zweite mit dem pH-Wert von 3,8 und eine dritte mit dem pH-Wert von 3,0 sowie einer Einmaischeverzögerung von einem Tag. Die Maischen wurden nach 60 Tagen auf einer 25-Liter-Brennanlage mit Verstärkerkolonne destilliert. Die Resultate zeigten auf, dass ein tiefer pH-Wert der Maische zu reduziertem Essigestergehalt im Destillat führt. Ausserdem konnte nachgewiesen werden, dass eine Einmaischeverzögerung von nur einem Tag bereits zu einem stark erhöhten Essigsäuregehalt im Destillat führt.

## Praktische Empfehlungen

Wer feststellt, dass die Kirschessigfliege seine Früchte befallen hat, sollte diese möglichst rasch ernten und die Maische mit einer Mischsäure auf den pH-Wert 3,0 ansäuern. Durch die Ansäuerung wird die Aktivität von unerwünschten Mikroorganismen gehemmt. Unmittelbar nach dem Ansäuern und der guten Durchmischung der Maische muss diese mit Reinzuchthefer zügig in Gärung gebracht werden. Eine Gärung ohne Zugabe von Hefe ist nicht zu empfehlen, da nur eine rasche Gärung den Sauerstoff in nützlicher Frist aus der Maische verdrängt. Dies ist sehr wichtig, damit die Bildung von Essigsäure durch



Forscher von Agroscope haben nachgewiesen, dass die Ansäuerung der Maische auf den pH-Wert 3,0 die Bildung unerwünschter Mikroorganismen hemmt.

Essigsäurebakterien gestoppt wird. Der Essigester (Ethylacetat) kann bei der Destillation über den Vorlauf abgetrennt werden. Eine langsame Destillation mit starker Verstärkung vereinfacht eine saubere Vorlaufabtrennung. Gleichzeitig wird die schwerflüchtige Essigsäure in der Maische zurückbehalten. Die grosszügige Vorlaufabtrennung und frühzeitige Nachlaufabtrennung bei starker Verstärkung führen allenfalls zu aromaschwachen Destillaten, dafür kann der Gehalt von Essigsäure und Essigester verringert werden.

Mit den beschriebenen Massnahmen lässt sich der entstandene Schaden eindämmen. Verbreitet jedoch die Frucht am Baum schon einen Essig-

duft, helfen auch Hefe und Säure nicht mehr. Ausserdem ist auch bei geringem Befall mit möglicher Schadensminimierung eine Spitzenqualität des Endprodukts kaum möglich, denn nur qualitativ gute Rohstoffe führen zu hervorragenden, aromaintensiven Fruchtbränden.

*Martin Heiri / Michele Perrino /  
Sonia Petignat-Keller, Agroscope*

*Weitere Informationen:  
www.agroscope.ch > Praxis > Obst-,  
Wein- & Gemüsebau*

EZV

# «Wir müssen uns kundenfreundlich ausrichten»

**Anfang April hat der neue Direktor Christian Bock seine Arbeit bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) aufgenommen. Er plädiert unter anderem für den «Mut zur Lücke», damit die EZV ihre Aufgaben künftig auch mit weniger Mitteln erfüllen kann. Für den neuen Oberzolldirektor bedeutet die Integration der EAV in die EZV nicht eine «feindliche Übernahme», sondern die Schaffung einer neuen «Perle» innerhalb der EZV.**



Das vollständige Interview mit Christian Bock finden Sie im «Forum Z.», dem Magazin der Eidgenössischen Zollverwaltung.

## **Erfahrungen mit dem Zoll**

Wie wohl jede und jeder habe ich gute und weniger gute Beispiele erlebt – ich finde das normal. Ein Erlebnis aus der jüngsten Vergangenheit, hat mir aber gewisse Probleme gezeigt: Ich habe eine konkrete Anfrage als Privatperson an die EZV geschickt. Die Antwort kam sehr rasch und kompetent zurück. Aus einer «einfachen» Anfrage entwickelte sich rasch eine umfassende Abklärung, die mindestens drei Erlasse aus der Kompetenz von drei Bundesstellen umfasste. Wir müssen aufpassen, dass wir vor lauter Komplexität unseren Auftrag nicht mehr erfüllen können. Ich plädiere hier für den «Mut zur Lücke». Es kann nicht angehen, dass wir immer neue Regeln schaffen, die dann die EZV mit, nota bene, sinkenden Mitteln auch noch umsetzt. Ich werde diese Entwicklung sehr aufmerksam beobachten und die Konsequenzen klar aufzeigen.

## **Herausforderungen**

Die aktuellen Herausforderungen der Migration sind offensichtlich. Ich möchte an dieser Stelle meinen Mitarbeitenden meine Anerkennung und

meinen Respekt aussprechen. Was von ihnen geleistet wird und welcher Belastung sie sich stellen, ist beeindruckend. Eine weitere Herausforderung ist für mich die «EZV 2025». Wie müssen wir aufgestellt sein, damit wir den kommenden Anforderungen gerecht werden? Oder anders formuliert: Wie soll die EZV im Jahr 2025 aussehen? Ich wünsche mir eine EZV, deren Prozesse hochgradig IT-gestützt sind, die flexibel reagieren kann und die verschiedenen Kundengruppen kompetent bedient. Damit wir aber dahin kommen, müssen wir einen Spagat machen: Auf der einen Seite müssen wir schonungslos hinterfragen, was wir tun und wie wir es tun; hier darf es keine Tabus geben. Auf der anderen Seite dürfen wir nicht einfach Bewährtes und unser Wissen über Bord werfen.

## **Die EZV aus Sicht der Kunden**

Das Problem ist, dass es «den Kunden mit einer freien Wahlmöglichkeit» gar nicht gibt. Von daher werden wir immer in verschiedenen Kanälen und mit den unterschiedlichen Anspruchsgruppen arbeiten müssen. Trotz der Besonderheiten spreche ich lieber von «Kunden», statt Zuflucht in unverständlichen Wortmonstern zu suchen. Die Art und Weise, wie unsere Kunden ihr grenzüberschreitendes Geschäft tätigen, verändert sich schnell. Dieser Veränderung müssen wir (und hier meine ich nicht nur die EZV) uns anpassen und nicht umgekehrt. Der Zoll ist – seien wir ehrlich – aus Sicht des Kunden ein notwendiges Übel. Niemand zahlt gerne Abgaben und will auch nicht, dass durch uns der Warenverkehr eine Verlangsamung erleidet. Also müssen wir uns kundenfreundlich ausrichten. Ich habe Gespräche geführt, in denen den alten Zeiten nachgetrauert wurde, wo noch 100 Prozent der Waren kontrolliert wurden. Hierfür habe ich keinerlei Verständnis. Vergessen wir hier aber nicht die Sicherheit! Die Bürger und die Politik haben



Der neue Oberzolldirektor besuchte an seinem ersten Arbeitstag die Zollstelle in Stabio (TI).

bezüglich unserer Aufgaben in der Sicherheit eine klare Erwartung. Für mich ist das eben kein Dilemma, sondern eine spannende Herausforderung. Eine Herausforderung, die von Bürgern und Kunden sehr wohl verstanden, akzeptiert und geschätzt wird.

#### **Schliessung von Zollstellen**

Ich habe noch vor meinem Amtsantritt einige Briefe zu diesem Thema erhalten. Ich masse mir nicht an, dass ich bereits eine qualifizierte Meinung zu diesem Thema hätte. Ich kann nur sagen, dass ich die Kritik ernst nehme und mit den Betroffenen das Gespräch suchen werde. Ich möchte aber in einem Punkt sehr klar sein: Diejenigen, die meinen, dass das Sparprogramm keine Auswirkungen hat und alles beim Alten bleiben wird, haben sich getäuscht.

#### **Integration der EAV in die EZV**

Vor dem Eintritt in die EZV bin ich dem Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) als Direktor vorgestanden. Das METAS führt bereits seit einigen Jahren das Labor für Alkoholanalyse für die EAV. Von daher durfte ich den Integrationsprozess relativ eng verfolgen. Mir ist wichtig, dass die Integration der EAV in die EZV keine «feindliche Übernahme» ist, sondern dass mit der neuen Abteilung Alkohol und Tabak in Delémont eine neue «Perle» geschaffen wird. Mir ist klar,

dass mit der Integration der EAV und dem Umzug nach Delémont auch Emotionen verbunden sind. Ich habe mich jedoch persönlich versichert, dass hier fair und transparent vorgegangen wird.

#### **Spirituosen**

Das Angebot an gebrannten Wassern ist in der Schweiz sehr gut. Die Resultate der Distisuisse-Prämierungen sprechen hier Bände. Ich erinnere mich, dass ich vor 15 Jahren bei meiner ersten Degustation von Schweizer Whisky nicht sehr begeistert war – heute ist das Angebot beeindruckend.

«Forum Z., 1/2016»

#### **Christian Bock**

Der 48-Jährige ist Doktor der Rechtswissenschaften, Fürsprecher und Notar. Zudem verfügt er über Abschlüsse in europäischem und internationalem Wirtschaftsrecht und in Betriebswirtschaft. Christian Bock arbeitet seit 1994 bei der Bundesverwaltung und war zuletzt als Direktor des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) tätig. Er übernimmt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung die Nachfolge von Rudolf Dietrich, der Ende November 2015 nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters in den Ruhestand getreten ist.

EAV-EZV

# «Ich geniesse die Vielseitigkeit und die Abwechslung»

**Die Juristin Catherine Fischer arbeitet seit dem 1. April 2014 sowohl für die EAV als auch für die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV). Bei der EAV ist Catherine Fischer in der Sektion Steuerrecht Ethanol und Spirituosen (Abteilung Recht und Markt) tätig, bei der EZV in der Abteilung Strafsachen und Beschwerden, STRB (Hauptabteilung Verfahren und Betrieb). Sie zieht nach zwei Jahren eine positive Zwischenbilanz über diese spezielle Zusammenarbeit von EAV und EZV.**

*«C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH»:* Wie ist es für Sie, gleichzeitig für zwei verschiedene Ämter zu arbeiten?

Catherine Fischer: Bei einem Stellenantritt ist vieles neu und ungewohnt. Bei mir war dies gleich «doppelt» der Fall: zwei neue Arbeitsplätze mit zwei ganz unterschiedlichen Teams und Tätigkeitsgebieten. Für die Einarbeitung brauchte ich für meine Verhältnisse daher etwas länger als üblich, da ich sehr viele Informationen zu verarbeiten hatte. Ich fühlte mich aber an beiden Orten sehr rasch gut integriert. Ich geniesse die Vielseitigkeit und Abwechslung sehr. Ich bin mir bewusst, dass es sich um eine nicht alltägliche Situation handelt, weshalb ich es umso mehr schätze, dass man mir diese Möglichkeit gegeben hat.

Wie haben Sie Ihr Arbeitspensum zwischen der EAV und EZV aufgeteilt?

Ich habe sozusagen zwei kurze Arbeitswochen: drei Tage in der EAV (60 %) und zwei Tage bei der EZV (40 %).

Inwiefern unterscheiden sich Ihre Tätigkeiten bei der EAV und bei der EZV?

Bei der EZV beurteile ich hauptsächlich Straffälle. Zusätzlich darf ich im Ausbildungszentrum für das Grenzwachtkorps in Liestal/BL sowie an der Höheren Zollfachschule in Bern Verwaltungsstrafrecht unterrichten. Das ist eine neue und tolle Erfahrung für mich. Straffälle bearbeite ich auch in der EAV, dort stehen allerdings andere Aufgaben im Vordergrund, etwa die Gesetzgebungsprojekte rund um die Teilrevision des Alkoholgesetzes oder die Bearbeitung von Ämterkonsultationen. Ich befasse mich zudem mit der Überprüfung von Spirituosenwerbungen und von Gesuchen für Grosshandelsbewilligungen.

Im Hinblick auf die Integration der EAV in die EZV fragen sich viele EAV-Mitarbeitende, ob sie unter dem Dach der EZV mit grossen kulturellen Veränderungen rechnen müssen. Wie sind Ihre Erfahrungen?

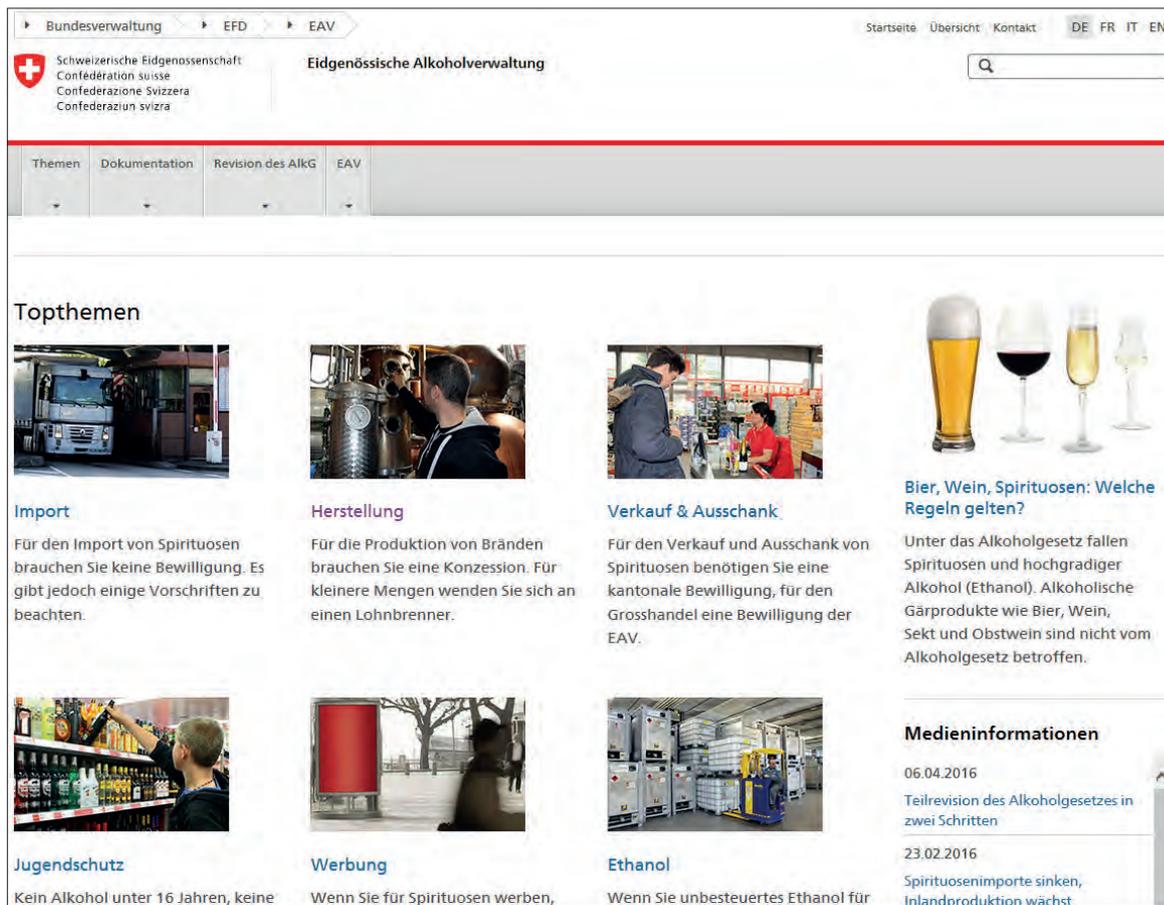
Unterschiede sind sicherlich vorhanden, da die EZV viel grösser ist als die EAV und an die zentrale Bundesverwaltung angegliedert ist. Alleine die Abteilung STRB, in der ich tätig bin, ist fast dreimal so gross wie die Abteilung Recht und Markt der EAV. Gewisse interne Abläufe müssen mehr Instanzen durchlaufen, als dies bei der EAV der Fall ist. Kollegialität spielt in meinem Team auch bei der EZV eine grosse Rolle. Die Kulturen sind zwar in einigen Bereichen unterschiedlich, aber ich finde dies nicht unangenehm, sondern sehr spannend, und ich fühle mich an beiden Orten sehr wohl.



EAV

# EAV-Webauftritt im neuen Kleid

Die Website [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch) ist nun für alle Bildschirmgrößen optimiert. Der überarbeitete Auftritt bietet einen schnelleren Einstieg in die meistgesuchten Themenbereiche der EAV.



Alle Internetauftritte des Eidgenössischen Finanzdepartements werden bis Ende 2017 auf ein neues System zur Verwaltung der Inhalte (Content Management System) migriert. Die EAV führte diese Migration im vergangenen November/Dezember durch. Eine der wichtigsten technischen Neuerungen ist das sogenannte Responsive Design, d. h., die Texte und Bilder werden nun auf allen Endgeräten – Desktop-Computern, Notebooks, Tablets oder Smartphones – optimal dargestellt. Ein Muss, wenn man bedenkt, dass im Jahr 2015 bereits 90 Prozent der 14- bis 29-jährigen, 83 Prozent der 30- bis 54-jährigen und 70 Prozent der 55- bis 69-jähri-

gen Schweizer Internetnutzer ein Smartphone besessen und viele von ihnen auch Tablets benutzt haben! Die technische Migration bot auch die Gelegenheit, den Auftritt inhaltlich aufzufrischen, noch benutzergerechter umzustrukturieren und zu vereinfachen. Es kann somit sein, dass eine Fehlermeldung auftritt, wenn Sie versuchen, die eine oder andere Seite des früheren Auftritts via Ihren Favoriten abzurufen. Abgesehen von der Startseite [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch) haben die Adressen der einzelnen Seiten nämlich geändert.

Ruth Widmer

Veranstaltung

# Alkoholprobleme ... Und die Familie?

**Der Nationale Aktionstag «Alkoholprobleme» vom 19. Mai 2016 widmet sich den Angehörigen von alkoholkranken Menschen. Die Angehörigen sind grossen psychischen Belastungen ausgesetzt, die sie zu oft alleine zu bewältigen versuchen. Der Aktionstag zeigt auf, wo sie welche Hilfe bei der Unterstützung ihrer alkoholkranken Familienmitglieder und Freunde erhalten.**



Auf [papatrinkt.ch](http://papatrinkt.ch) / [mamatrinkt.ch](http://mamatrinkt.ch) finden Kinder alkoholkranker Eltern Unterstützung.

In der Schweiz sind rund eine halbe Million Menschen mit mindestens einer Person im näheren familiären Umfeld konfrontiert, die ein Alkoholproblem hat. Ein Fünftel dieser Angehörigen und Freunde fühlt sich dadurch sehr stark belastet, jedoch nur 3,9 Prozent der Befragten beanspruchen deswegen professionelle Hilfe. Oft schämen sie sich für ihre Familienmitglieder, fühlen sich mitschuldig und/oder haben zu hohe Erwartungen an sich selbst, was die Bewältigung der Problematik angeht.

## Auswirkungen der Suchterkrankung

Während früher vor allem die Suchtkranken selbst im Fokus der Forschung waren, werden seit einiger Zeit auch die Auswirkungen auf deren Angehörige systematisch untersucht. Angehörige von alkohol- oder drogenkranken Menschen leiden unter zerrütteten Beziehungen, Konflikten um Geld, der ständigen Sorge um die psychische und physische Gesundheit der suchtkranken Person, um die Familie und – ganz besonders – um die Kinder. Oft kommt es zu Kommunikationsproblemen, Vernachlässigung,

Konflikten oder gar Gewalt. Dies bestätigt auch eine Studie zur Situation Angehöriger in der Schweiz, die in den Jahren 2010/2011 in ambulanten Suchtberatungsstellen Unterstützung suchten.

## Unterstützung

Ein Patentrezept für Angehörige von Alkoholkranken kann auch der Aktionstag nicht geben. Es gibt jedoch verschiedene Strategien, die zum Erfolg führen können. Studien haben gezeigt, dass z. B. der Besuch von Selbsthilfegruppen vielen Betroffenen Erleichterung brachte. Auch der Aufbau von Bewältigungsstrategien mit professioneller Unterstützung kann die Folgen emotionaler Belastung (Depressionen, Angstzustände) lindern. Ausserdem gibt es Methoden, die Angehörige dabei unterstützen, bei der suchtkranken Person Veränderungen anzustossen. Ziel des Aktionstags ist es, die Angehörigen aus der Anonymität zu holen und zu ermuntern, Unterstützung bei der Bewältigung der Alkoholproblematik in Anspruch zu nehmen.

Ruth Widmer

Weitere Informationen:

[www.aktionstag-alkoholprobleme.ch](http://www.aktionstag-alkoholprobleme.ch)

**Bildnachweis**

Bilder und Grafiken © EAV, ausser:

Titelbild: Impression vom Nationalen Brennertag, Schweizer Obstverband

S. 5: Parlamentsdienste

S. 9: Raffael Waldner, 13Photo

S. 11: Losinger Marazzi

S. 14: Ewan Munroe, Wikimedia Commons

S. 18–19: Schweizerischer Obstverband

S. 22: Nitrochemie AG Wimmis

S. 24–25: Agroscope Wädenswil

S. 26–27: Eidgenössische Zollverwaltung

